

**Freie Wählergruppe Morbach e.V.**



**S A T Z U N G**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 - Zweck und Ziele .....	3
§ 3 - Mitgliedschaft.....	3
§ 4 - Aufnahme .....	4
§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 7 - Leitung .....	5
§ 8 - Mitgliederversammlung .....	5
§ 9 - Teilmitgliederversammlung.....	7
§ 10 - Wahlen durch die Mitgliederversammlung.....	7
§ 11 - Der Vorstand.....	8
§ 12 - Satzungsänderungen .....	9
§ 13 - Haftung .....	10
§ 14 - Auflösung .....	10
§ 15 - Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	10

## § 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) die am 17. Januar 1974 in Morbach/Hunsrück gegründete Gruppe führt den Namen  
**„FREIE WÄHLERGRUPPE MORBACH e.V.“ (FWM)**
- b) Sie hat ihren Sitz in Morbach und ist in das Vereinsregister in Bernkastel-Kues eingetragen.
- c) Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 - Zweck und Ziele

- a) Die FWM will außerhalb der politischen Parteien die Kommunalpolitik sachbezogen und im Sinne der Bürger mitgestalten.
- b) Sie setzt damit die Arbeit der 1969 gegründeten **FREIEN WÄHLERGRUPPE HUBER** fort.

## § 3 - Mitgliedschaft

- a) Mitglied der FWM kann jeder zur Gemeinderatswahl wahlberechtigte Bürger werden, der sich zu den in § 2 genannten Zielen bekennt.
- b) Zu Ehrenmitgliedern kann die FWM Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um die Gruppe erworben haben.

Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

## **§ 4 - Aufnahme**

- a) Die Aufnahme in die FWM muss bei dieser beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- b) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch eingelegt werden, der dann von der nächsten Mitgliederversammlung unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig entschieden wird.

## **§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Die Mitglieder nehmen an der Willensbildung zum kommunalen Geschehen teil und unterstützen den organisatorischen Aufbau und Ablauf der Gruppe im Sinne der Satzung.
- b) Die FWM erhebt zur Bestreitung ihrer Aufwendungen von ihren Mitgliedern Beiträge. Über deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann, außer durch Tod, nur zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung erfolgen.
- b) Ein Mitglied kann außerdem auch ausgeschlossen werden, wenn dieses im Interesse der FWM notwendig erscheint. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- c) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorsitzenden eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet hierüber endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges.

## **§ 7 - Leitung**

- a) Die Organe der FWM sind:
  - Mitgliederversammlung;
  - Vorstand;
  - Fraktion

## **§ 8 - Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der FWM. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Aller Mitglieder sind mindestens acht Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

- b) Anträge zu der Mitgliederversammlung müssen dem Vorsitzenden mindestens zwei Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen.
- c) Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des, bzw. der Gründe bei Vorstand beantragt.
- d) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, außer es bestehen Einwände im Sinne der vorgenannten Punkte.
- e) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- g) Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über
  - Satzungsänderungen mit Einverständnis des Vorstandes,
  - Dringlichkeitsanträge,
  - Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes.Dreiviertelmehrheit ist erforderlich bei
  - Auflösung der Gruppe,
  - Satzungsänderungen ohne Einverständnis des Vorstandes.
- h) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

## § 9 - Teilmitgliederversammlung

- a) Eine Teilmitgliederversammlung kann für Angelegenheiten einberufen werden, die einzelne Ortsbezirke oder Teilbereiche der Gemeinde betreffen.
- b) Teilmitgliederversammlungen, z.B. Nominierung von Ortsvorstehern- und Ortsbeiratskandidaten können an einen Veranstaltungsort zusammengelegt werden, müssen jedoch getrennt durchgeführt werden.

## § 10 - Wahlen durch die Mitgliederversammlung

- a) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.  
Eine Stimmübertragung ist unzulässig.
- b) Es entscheidet regelmäßig die einfache Mehrheit, außer in § 8 genannten Punkten.  
Stehen mehrere Personen zur Wahl an, und erreicht keiner die Mehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Wird auch im zweiten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen vorzunehmen.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden gezogen wird.

- c) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel.  
Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, eine Wahl per Handzeichen durchzuführen.
- d) Dieses Wahlverfahren gilt auch für die Teilmitgliederversammlung, soweit das Kommunalwahlgesetz und die Gemeindeordnung nichts anderes vorsehen. Ein Mitglied einer politischen Partei oder einer anderen Gruppe kann nicht Kandidat für die FWM werden.

## § 11 - Der Vorstand

- a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- Erster und zweiter Vorsitzender,
  - Kassenwart und Stellvertreter,
  - Schriftführer und Stellvertreter,
  - und Beisitzer.
  - Der Fraktionsvorsitzende ist auf Grund seiner Funktion ordentliches Mitglied.
- b) Zeichnungsberechtigt sind der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam.  
Funktionen können von allen Vorstandsmitgliedern übernommen werden.  
Die Amtsdauer ist gleich mit der Wahlperiode der Kommunalwahlen.



- Ausgeschiedene Mitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung durch Ergänzungswahlen zu ersetzen.
- c) Der Vorstand nimmt die organisatorischen Aufgaben der Gruppe wahr.
  - d) Die Einberufung der Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und die Versammlungsleitung obliegen dem Vorsitzenden, bei Verhinderung dem Stellvertreter. Wenn beide verhindert sind, vertritt ihn das älteste zur Verfügung stehende Vorstandsmitglied.
  - e) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die gleiche Dauer wie der Vorstand gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.  
Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung die Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederersammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 12 - Satzungsänderungen**

- a) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.  
Ist der Vorstand mit der Änderung nicht einverstanden, kann diese erst in der nächsten, hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

## **§ 13 - Haftung**

- a) Eine Haftung finanzieller Art aller Mitglieder der FWM besteht nicht. Es gelten die Bestimmungen des BGB für einen eingetragenen Verein.

## **§ 14 - Auflösung**

- a) Die Auflösung der FWM kann nur mit einer, eigens zu diesem Punkt eingeberufener Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
- b) Das eventuell vorhandene Vermögen wird einem gemeinnützigen Zweck zugeführt, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

## **§ 15 - Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- a) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebende Rechte und Pflichten ist Morbach.